



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1986

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	3. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	540
216	30. 6. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	540
223	2. 7. 1986	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	540
7831	3. 7. 1986	Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) . . .	545
822	25. 6. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	546
822	25. 6. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	546

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung von Kreispolizeibehörden
zu Kriminalhauptstellen**

Vom 3. Juli 1986

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird „Nr. 7“ durch „Nr. 7 und 10“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. illegaler Anbau oder unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln sowie illegaler Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.“
 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. vorsätzliche Brandstiftung.“
 Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 „10. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 4 Abs. 2“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden sind im Rahmen der Strafverfolgung auch für die Gefahrenabwehr zuständig. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden unterstützen die Kreispolizeibehörden bei der kriminalpolizeilichen Beratung. Ihre kriminalpolizeilichen Beratungsstellen nehmen ihre Aufgabe im gesamten Kriminalhauptstellenbereich wahr.“
3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1; als Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Kreispolizeibehörde kann die Bearbeitung einer Straftat gegen die Umwelt der als Kriminalhauptstelle zuständigen Kreispolizeibehörde übertragen, wenn mit dieser darüber wegen der Bedeutung der Tat oder der Stellung des Tatverdächtigen Einvernehmen besteht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 540.

216

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Jugendämtern
bei kreisangehörigen Städten**

Vom 30. Juni 1986

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1985 (GV. NW. S. 554), wird nach dem Wort „Haltern“ das Wort „Hürth“, nach dem Wort „Kerpen“ das Wort „Lage“, nach dem Wort „Monheim“ das Wort „Nieder-kassel“, nach dem Wort „Oer-Erkenschwick“ das Wort „Pulheim“, nach dem Wort „Voerde (Niederrhein)“ das Wort „Wermelskirchen“ und nach dem Wort „Wesel“ das Wort „Wesseling“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

– GV. NW. 1986 S. 540.

223

**Verordnung
über die Bildung von
regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 2. Juli 1986

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 11. Juni 1985 (GV. NW. S. 493) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1986

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

Anla

Anlage

**Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Net- tetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/in	–
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Bor- ken, Heiden, Herten, Issel- burg, Raesfeld, Reken, Rhe- de, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonstein- und Terrazzohersteller	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonwerker/ Betonwerkerin bzw. Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Bootsbauer/Bootsbauerin	Städt. Kollegscheule Duisburg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Städt. Gewerbliche Berufsschule Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brunnenbauer; Gleisbauer; Kanalbauer; Rohrleitungs- bauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Detmold	nur zweites und drittes Ausbildungs- jahr
Buchhändler/Buchhändlerin	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mül- heim/Ruhr; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Isselburg, Rhede, Reken, Heiden, Velen, Raes- feld	–
Destillateur/Destillateurin; Brenner/ Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	–
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungs- jahr
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozial- pädagogische und Allge- meingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 3 (Neheim-Hüsten)	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen	–
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe und Siegen	–
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Gewerbliche, Technische, Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Schulen des Kreises Lippe in Lemgo	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr
Kartograph/Kartographin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	–
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfurth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	–
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin Bandagist/Bandagistin	Städtische Kollegschule Kemnastraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Parkettleger/Parkettlegerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Pferdewirt/Pferdewirtin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	–
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmthal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	1985/86 beginnend mit dem ersten Ausbildungsjahr
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	1985/86 beginnend mit dem ersten Ausbildungsjahr
Schuh- und Lederwarentepper/ Schuh- und Lederwarentepperin	Freiherr-vom-Stein-Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe, Siegen, Hochsauerland	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Tiefbaufacharbeiter; Straßenbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; Dortmund	–
Trockenbaumonteur	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Uhrmacher/Uhrmacherin	Städt. Franz-Jürgens-Kollegschule Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubert-Schwartz-Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	–
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Städt. Berufsschule für Landesfachklassen Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–

7831

Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO - AGTierSG - NW)

Vom 3. Juli 1986

Auf Grund des § 12, des § 13 Abs. 4, des § 15 Abs. 2 Satz 2, des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) wird verordnet:

I. Beiträge, Beihilfen, Rücklagen

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Beiträge (§ 9 Abs. 2 AGTierSG-NW) werden von Besitzern von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen und Schafen erhoben.

(2) Für die Höhe des Jahresbeitrages ist der am 3. Dezember des vorangehenden Jahres (Stichtag) vorhandene Tierbestand maßgebend.

(3) Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, Veränderungen im Tierbestand am 3. Dezember gegenüber dem letzten Stichtag bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird die Zahl der Tiere am letzten Stichtag der Veranlagung zugrunde gelegt. Meldepflichtig sind auch die Tierbesitzer, die am 3. Dezember erstmalig die in Absatz 1 genannten Tiere halten.

§ 2

Gewährung von Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen gelten die §§ 66 bis 70 des Tierseuchengesetzes sowie die §§ 15 bis 22 AGTierSG-NW vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung sinngemäß.

(2) Beihilfen (§ 11 AGTierSG-NW) können nicht gewährt werden, wenn und soweit das Tierseuchengesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt oder versagt.

(3) Beihilfen werden ferner nicht gewährt für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Land Nordrhein-Westfalen befunden haben, es sei denn, daß die Tiere nur zum Zwecke der Schlachtung aus dem Land Nordrhein-Westfalen entfernt worden sind.

§ 3

Bildung von Rücklagen, Verteilung der Ausgaben

(1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - hat aus seinen Einnahmen in angemessenem Umfang für die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten Rücklagen zu bilden.

(2) Die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

je Pferd	10,— DM
je Rind	7,— DM
je Schwein	3,50 DM
je Schaf	5,— DM

Die Rücklagen sollen in der Regel 75% dieser Beträge nicht unterschreiten.

(3) Die für jede Tiergattung erhobenen Beiträge einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung der Ausgaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AGTierSG-NW) für diese Tiergattung zu verwenden. Die Verwaltungskosten werden auf alle Tiergattungen angemessen verteilt.

II. Entschädigung der Beiratsmitglieder

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Beirates der Tierseuchenkasse

Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates nach § 13 Abs. 4 AGTierSG-NW gilt das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350).

III. Besondere Verfahrensregelungen

§ 5

Feststellung des Krankheitszustandes

(1) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW ist auch eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen bei

1. Beschälseuche,
2. Brucellose der Rinder,
3. Brucellose der Schafe und Ziegen,
4. Brucellose der Schweine,
5. Infektiöser Anämie,
6. Leptospirose,
7. Leukose,
8. Paratuberkulose des Rindes,
9. Q-Fieber,
10. Salmonellose,
11. Toxoplasmose,
12. Tuberkulose,
13. Viraler Gastroenteritis des Schweines (TGE, EVD),
14. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal-Disease),

wenn die Krankheit durch eine Untersuchung von Blut, Milch, Kot, Harn oder einer anderen Ausscheidung oder eines Teiles des lebenden Tieres in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist. In den Fällen der Nummern 3, 4 und 12 kann die Krankheit auch durch eine allergische Untersuchung vom Amtstierarzt festgestellt worden sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW kann der Amtstierarzt die Untersuchung auf einzelne Tiere sowie bei Bienen auf einzelne Völker eines Bestandes beschränken bei folgenden Seuchen:

1. Afrikanische Schweinepest,
2. Aujeszkysche Krankheit,
3. Faulbrut der Bienen,
4. Geflügelpest und Newcastle-Krankheit,
5. Maul- und Klauenseuche,
6. Milbenseuche der Bienen,
7. Psittakose und Ornithose,
8. Rinderpest,
9. Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
10. Schweinepest,
11. Varroatose.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 AGTierSG-NW kann der Amtstierarzt auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichten, wenn in einem Bestand die Brucellose der Schafe und Ziegen festgestellt worden ist.

§ 6

Verfahren bei der Schätzung von Tieren

(1) Die Schätzer (§ 18 AGTierSG-NW) erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20,— DM für jede angefangene Stunde und Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

(2) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers den Betrag von 50000,— DM nicht überschreitet.

(3) In der Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung sind die von dem Amtstierarzt und den einzelnen Schätzern geschätzten Werte gesondert anzugeben.

(4) Schätzungen, die von dem Durchschnittswert der Marktnotierungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutzvieh abweichen, sind unter Angabe der wertbestimmenden Merkmale des Einzeltieres besonders zu begründen.

IV. Schlußvorschrift

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 1. Februar 1985 (GV. NW. S. 114) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 545.

822

Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland Vom 25. Juni 1986

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 68), geändert durch Satzung vom 17. Februar 1986 (GV. NW. S. 186), beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je fünf Vertretern der Versicherten und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Arbeitgeber im Sinne des SGB).
- (2) Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

2. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. Dezember 1985 geltenden Höchstjahresar-

beitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Juli 1986 wirksam werdende Renten Anpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.

Genehmigt durch Erl. d. Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1986 - V B 3 - 4.361-10 -

- GV. NW. 1986 S. 546.

822

Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe Vom 25. Juni 1986

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 1985 (GV. NW. S. 678), beschlossen:

I.

1. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft und der Bezeichnung der Kasse unterschreibt. Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Geschäftsführer fügt dieser den Namen der Kasse, die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ und seine Unterschrift bei. In den Fällen des § 13 Abs. 5 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Stellvertreter entsprechend, er fügt die Worte „In Vertretung (i. V.)“ bei. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 12. 12. 1985 geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. 7. 1986 wirksam werdende Renten Anpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in Kraft.

Genehmigt durch Erl. d. Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. 6. 1986 - V B 3 - 4.361-10 -

- GV. NW. 1986 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboabonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 86/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 86/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359